

# Buchbesprechungen

*Hartmut Rotter, Enklave des Rechtsstaats; Studentisches Disziplinarrecht in der Bundesrepublik, Verlag Studentenschaft 1968, 253 Seiten*

Die westdeutschen Universitäten haben auch unter dem Grundgesetz nicht von ihrer Tradition gelassen, Studenten einem speziellen Disziplinarrecht zu unterwerfen. Aus Statistiken<sup>1</sup>, Entscheidungen von Verwaltungsgerichten<sup>2</sup>, sowie aus den sporadischen Berichten, die studentische Beisitzer der Disziplinarausschüsse an die Öffentlichkeit trugen, ist zu ersehen, daß die Universitäten systematisch durch ihre Disziplinargewalt die Grundrechte der Studenten nach Belieben eingeschränkt haben. Strafen wurden verhängt z. B. wegen »Unzucht mit Abhängigen«, »Ehebruch«<sup>3</sup>, Prostitution<sup>4</sup>, Mitgliedschaft in der SED (West-Berlin)<sup>5</sup>, vor allem aber wegen Eigentums- und Verkehrsdelikten nach vorangegangenen Bestrafungen durch ordentliche Gerichte. Wer nur einige Male den geheimen Sitzungen der Disziplinarausschüsse beigewohnt hat, weiß: eine Publikation ihrer Protokolle und schriftlichen Urteilsbegründungen würde Unglaubliches ans Tageslicht fördern. In der hochschulrechtlichen Standard-Li-

teratur werden bis heute auch äußerst scharfe Eingriffe in studentische Grundrechte theoretisch legitimiert<sup>6</sup>. Das »besondere Gewaltverhältnis«, in das Studenten (sowie nach der Überkommenen Lehre Beamte, Strafgefangene und Irre) sich begeben hätten, ist die juristische Schlüsselfigur, die die Freiheitsbeschränkungen rechtfertigen soll. Rotters Arbeit untersucht sämtliche von wissenschaftlichen Hochschulen in Westdeutschland und Westberlin angewandten Disziplinarordnungen, sowie die bisher vorgelegten Neuordnungsentwürfe. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß sie alle verfassungswidrig sind (S. 96 bis S. 122).

Freilich entspringt dies richtige Resultat einer fragwürdigen Argumentation. Rotters Kritik setzt an bei jenem Wissenschaftsbegriff, der sich einen bürgerlichen Erziehungsauftrag anmaßt (»Wer Ordnung, Sitte und Ehre des akademischen Lebens verletzt...« lautet die Generalformel der Disziplinarordnungen.) Statt aber die nämliche Ideologie, die diesen »Erziehungsauftrag« unterstellt, in der Wissenschaft selber zu vermuten und ansatzweise nachzuweisen, trennt Rotter in seiner Analyse beides formalistisch voneinander; so braucht er weder den Wissenschaftsbetrieb noch dessen »Erziehungsauftrag«, die »ethische Inpflichtnahme des Studenten« (S. 129) zu hinterfragen. Nicht nur gegen »die Wissenschaft«, sondern auch gegen ihre »erzieherischen Einwirkungen« (S. 129) ist darum nichts einzuwenden, die deutsche Universität ist im Kern gesund, nur darf sie – Quintessenz der Rotterschen Arbeit »Lebensführung«

<sup>1</sup> ZB. »Information aus der Studentenvertretung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der FU Berlin«, Nr. 13, S. 5 ff.

<sup>2</sup> Nachweise z. B. bei Rotter »Ethische Totalbindung des Studenten?«, Bonn 1965, S. 83 ff.

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 1.

<sup>4</sup> Private Mitteilung eines studentischen Beisitzers. Die Studentin, die aus wirtschaftlicher Not sich prostituiert hatte, wurde für immer vom Studium ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Der Beschluß: für immer Ausschluß vom Studium, wurde später vom Berliner Oberverwaltungsgericht aufgehoben.

<sup>6</sup> Vgl. u. a. die Nachweise in dem hier rezensierten Buch von Rotter, bes. Fußnoten 151 und 185.

und »Lebensgestaltung« (S. 125), ja »alle Entwicklungen geistig-seelischer Art, sittliches Tun und geistige Bildung nur anregen«, nicht aber mit dem Mittel des Disziplinarrechts, »durch Macht« oder »durch Befehl« durchsetzen (S. 85).

Auf dieser scheinhaften Trennung aufbauend entfaltet Rotter seinen Wissenschaftsbegriff. Dessen subjektive Seite, das Bild »des Wissenschaftlers« ist ein mit existenzphilosophischen Spuren durchsetzter Aufguß der Max-Weberschen Wertneutralitätstheorie, wodurch Rotter noch hinter die Diskussion der bürgerlichen westdeutschen Soziologie zurückfällt<sup>7</sup>. Er kommentiert z. B. ein Jaspers-Zitat (»Wissenschaftliche Erkenntnis vermag keine Ziele für das Leben zu geben...«) so: »Dieser von Jaspers ausgesprochene Gedanke, daß die Wissenschaft als solche nicht führen kann, findet sich in dieser oder ähnlicher Form bei fast allen, die sich zum Verhältnis von Wissenschaft und Lebensgestaltung geäußert haben. Am klarsten hat wohl Max Weber diese Zusammenhänge gesehen, wobei er im Gegensatz zu Jaspers nicht so sehr den Gesichtspunkt der Grenzen der Wissenschaft betont, sondern in dieser notwendigen Trennung von Wissenschaft und Lebensgestaltung die eigentliche Voraussetzung für die Entfaltung wissenschaftlicher Konsequenz und Unbestechlichkeit erblickt.« (S. 55) Das Bewußtsein der objektiven politischen Funktionen wissenschaftlicher Arbeit und dessen praktische Konsequenzen erscheinen bei Rotter als solipsistischer Kraftakt des Wissenschaftlers: »Niemand wird ernsthaft bestreiten, daß es ein Gewinn für Staat und Gesellschaft ist, wenn sich die Angehörigen der akademischen Berufe ethischen Grundsätzen verantwortlich wissen, und jeder Student sollte die Pflicht zu verantwortungsvollem Handeln für sich anerkennen. Ob er das tut ist aber Gegenstand seiner eigenen persönlichen Entscheidung, die ihm von niemandem abgenommen werden kann.« (S. 87)

Mit eben dieser Argumentation haben die Verwaltungsgerichte das sogenannte politische Mandat der Studenten abgelehnt. Natürlich darf sich jeder Student seine eigene Meinung bilden über den Krieg in

Vietnam und über die Erschießung des Benno Ohnesorg; die Studentenschaft und ihre Vertretung aber darf es nicht, weil dies »eine Bindung der Wissenschaft an andere außerhalb der Wissenschaft liegende Bereiche«<sup>8</sup> bedeuten würde. Das ideologische Substrat von Rotters Begriff wissenschaftlicher Arbeit ist die Scheinweisheit, daß Praxis, um der Reinheit und Autonomie der Theorie willen, nur privatistisch betrieben gehöre.

Am Ende gerinnt die Kritik des »klassisch-idealistischen Wissenschaftsbegriffs« (S. 51), die Rotter sich vorgenommen hatte, vollends zur Positivierung eines existentialistischen; in einer »Schlußbetrachtung« (S. 123 ff.) resümiert er: »Aus ihrem Wesen heraus ist die Wissenschaft gehindert, persönliche Lebensführung zu geben. Viele Phänomene, die für die Lebensgestaltung des Menschen von existentieller Bedeutung sind, Gott, Glauben, Freiheit, entziehn sich dem Zugriff ihrer Methoden. Nicht einmal die Frage nach ihrem eigenen Sinn kann mit ihren Methoden beantwortet werden.« (S. 125)

Ist dergestalt die Forschungspersönlichkeit in ihre Individuation zurückgestoßen, um dort die Problematik ihrer Lebensgestaltung ohne das erhellende Licht wissenschaftlicher Reflexion zu meistern, so muß der wissenschaftliche Betrieb nur erst recht stimmen. Auf die individualistische Version vom Wissenschaftler reimt sich ein formalistischer Begriff der Universität. So soll Disziplinarrecht, sollen Grundrechtseinschränkungen zulässig sein, wenn »das reibungslose Funktionieren der Universität gefährdet ist« (S. 74). Disziplinarrecht zur »Wahrung der formalen akademischen Ordnung« ist »ohne Bedenken« Inhalt des Grundrechts auf freie Wahl der Ausbildungsstätte (S. 128). War die subjektive Seite der »Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre« (Art. 5 III) in Rotters geschichtsblindem Ansatz zum existentiellen Problem des Wissenschaftlers verdünnt worden, so erscheint ihm die objektive Seite als konfliktfreies Funktionieren des Universitätsbetriebs, zu welchen Zwecken auch immer.

Es ist gar nicht einzusehen, warum aus diesem Wissenschaftsbegriff die Unzuläs-

<sup>7</sup> Siehe z. B. Dahrendorf »Sozialwissenschaft und Werturteil« in »Gesellschaft und Freiheit«, München 1963, S. 27 ff.

<sup>8</sup> Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin (2. Kammer) vom 17. Oktober 1967.

sigkeit des Disziplinarrechts folgen soll. Die deutsche Innerlichkeit hat schon immer nach dem starken Mann gerufen. Zwar wäre nach Rotter für außeruniversitäres Verhalten in der Regel studentisches Disziplinarrecht unzulässig; doch brauchte man, wenn das reibungslose Funktionieren der Universität auf dem Spiel stünde, im Ernstfall nicht zimperlich zu sein. Die professoralen Hochschulverwalter, die zur Zeit in West-Berlin und in einigen westdeutschen Universitätsstädten mit den zuständigen Ministerialbürokraten Hausordnungen und Satzungsänderungen ausarbeiten, um Studenten, die den »ordentlichen Lehrbetrieb« stören, ohne Disziplinarverfahren exmatrikulieren zu können<sup>9</sup>, werden sich bei der Lektüre von Rotters Buch die Hände reiben. Wenn sie massenhaft linke Störenfriede relegieren, werden sie es auch verschmerzen, ehr- und würdelose Handlungen wie Ehebruch, Diebstahl, Prostitution etc. vorübergehend nicht bestrafen zu können.

Welche Übergriffe Rotters harmonisierender Wissenschaftsbegriff zu rechtfertigen vermöchte, zeigt sich klar, wo er das neue Ordnungsrecht, das an die Stelle des Disziplinarrechts treten soll, um die »formale akademische Ordnung« innerhalb der Universität zu wahren, näher umschreibt. Dabei wird dann auch in den letzten Sätzen der »Schlußbetrachtungen« die existentialistische Grundeinstimmung partiell zugunsten einer elitären Konzep-

tion zurückgenommen: Wissenschaft vermag eben doch zu erziehen. »In dieser Veränderung der Disziplinargewalt in eine Ordnungsgewalt liegt kein Zwang gegenüber der Hochschule, in Zukunft auf jede erzieherische Einwirkung gegenüber dem Studenten zu verzichten. Sie wird nur auf ihre legitimen Mittel verwiesen. Diese sind: die Wissenschaft mit all den erzieherischen Einwirkungen, die aus der Beschäftigung mit ihr entstehen, und nicht zuletzt die Formung, die der Student durch das persönliche Beispiel seiner akademischen Lehrer zu erhalten vermag.« (S. 129) Man kann sich das »Ordnungsrecht« gut vorstellen, das nicht mehr »außerwissenschaftlich«, sondern durch »Wissenschaft« selbst und durch die »erzieherischen Einwirkungen, die aus der Beschäftigung mit ihr entstehen«, legitimiert ist.

Rotter ist nicht weniger befangen in ideologiebehafteten Begriffen als die Apologeten des überkommenen Disziplinarrechts, die er zu kritisieren vorgibt. Weil mit ihrer Begründung nichts anzufangen ist, bleiben darum auch seine zum Teil richtigen Ergebnisse ohne Bedeutung für die hochschulrechtliche Diskussion. Verdienstvoll ist dagegen, daß Rotter die Fleißarbeit unternommen hat, die Texte sämtlicher in Westdeutschland und Westberlin praktizierten Disziplinarordnungen zusammenzustellen. Sie sind im Anhang abgedruckt; das Buch enthält dadurch wenigstens dokumentarischen Wert.

*Reiner Geulen*

<sup>9</sup> »Die Entscheidung im Ordnungsverfahren trifft eine vom akademischen Senat nach Anhörung der Studentenvertretung zu bestellende Persönlichkeit, die die Befähigung zum Richteramt hat und nicht Mitglied der Universität ist. Ein Vertreter der Studentenschaft hat das Recht, bei der Anhörung des beschuldigten Studenten und der Zeugen zugegen zu sein.« (§ 23 a III des SPD/FDP-Antrags im Berliner Abgeordnetenhaus für ein Gesetz zur Änderung der Satzung der FU und des Gesetzes über die TU Berlin). Selbst radikalen Rechtspositivisten, die gegen Teilhabe- und Teilnahmerechte im »Sozialstaat« regelmäßig denen angeblich antinomisch entgegenstehende formal-rechtsstaatliche Grundrechte ausspielen, müßten auf den ersten Blick erkennen, daß die in West-Berlin geplante Bestimmung schon deshalb verfassungswidrig ist, weil der akademische Senat und mithin auch die von ihm bestellte im »Ordnungsverfahren« entscheidende »Persönlichkeit« objektiv eine Interessenvertretung nicht der Universität, sondern der Ordinarien ist.

*Jürgen Seifert, Der Notstandsausschuß, Europäische Verlagsanstalt Frankfurt/M. 1968, res novae Bd. 63, 246 S.*

Nachdem die politischen Kämpfe um das Notstandsrecht einen (vorläufigen?) Abschluß gefunden haben, steht die wissenschaftliche Aufarbeitung dieser rund 10-jährigen Diskussion über verfassungspolitische Trends, rechtstechnische Konzeptionen und gesellschaftspolitische Implikationen der »Vorsorge für die Stunde der Not« an. Jürgen Seifert, der jahrelang engagiert gegen eine Deformation der Verfassung eingetreten ist, liefert in seiner juristischen

Dissertation einen äußerst materialreichen Beitrag zu einem Ausschnitt dieser den Juristen, Politologen und Soziologen gestellten Aufgabe. Er versteht seine Darstellung über den Notstandsausschuß als eine Illustration zum Thema »Gewaltenteilung«, ohne freilich die verfassungsgeschichtliche Stufe von Gewaltenteilung und Gewaltenschränkung in parlamentarischen Regierungssystemen auf der gesellschaftlichen Basis des staatlich regulierten Spätkapitalismus genauer zu explizieren. Die Begrenzung der Perspektive auf die Probleme, die beim Umschalten vom Normalfall auf den Ausnahmezustand sich ergeben, läßt sich operational wohl rechtfertigen, doch vergibt Seifert damit Möglichkeiten der Aufklärung, die er nach all seinen sonstigen Arbeiten hätte wahrnehmen können. Z. B. hätte dann die ausgewiesene Position staatsstümelnder Pseudo-Dialektiker (wie Werner Weber), die die Gewaltenteilung in der Möglichkeit einer Gewalteneinigung aufheben will, in das Licht ihres allgemeinen Geltungsanspruches und ihres geschichtlichen Stellenwertes gerückt werden können: am Ausnahmezustand läßt sich Erkenntnis über den »Normalfall« gewinnen.

Seifert untersucht nicht nur die verfassungsorganisatorische Konzeption, mittels eines Notstandsausschusses die Gewaltenteilung auch im Ausnahmezustand wenigstens formal aufrechtzuerhalten, sondern implizit auch die inhaltliche Ausformung des Staatsnotrechts, wie z. B. die Ausstrahlungen des Ausnahmerechts auf die verfassungspolitische Gewichtsverlagerung in Normalzeiten, die Machtverschiebungen innerhalb der an der Staatsgewalt partizipierenden Organe, die potentielle Verformung der individuellen Freiheitssphären und die Beendigung des Ausnahmezustandes. Das sprengt sein Thema deshalb nicht, weil der Notstandsausschuß (offiziell »Gemeinsamer Ausschuß« genannt) nach Zusammensetzung und Kompetenzen all diese Möglichkeiten und problematischen Lösungen repräsentiert. Paradigmatisch läßt sich an diesem neuen Verfassungsorgan zeigen, daß die Konzeption der Notstandsverfassung entgegen der offiziellen Diktion nicht säuberlich dem Normalmodell der »balance of power« folgt und etwa nur Verfahrensbeschleunigung bewirken würde. Der Versuch der

FDP, das beweist Seifert an vielen Details, ein wirkliches Notparlament als reines Ersatzorgan im Sinne eines Platzhalters durchzusetzen, ist eben gescheitert. Den Bedeutungsschwund des Parlaments spätestens im Notstandsfall zu vollstrecken, war dem Programm für einen Notstandsausschuß von Anfang an inhärent; dabei spielte die anfängliche radikale Position der Bundesregierung, die lange ein Notverordnungsrecht für unverzichtbar hielt, eine entscheidende Rolle. Es ist gut, daß Seifert im Rahmen seiner exakten historischen Darstellung daran erinnert, daß selbst ein Mann wie Adolf Arndt den Notstandsausschuß als parlamentarisch drapierte Allparteienregierung entwarf (Arndt ging davon aus, daß die Regierungspartei den Kanzler und die wichtigsten Minister in den Ausschuß entsenden würde, vgl. S. 45 und 82/83). Wenn dieses Konzept auch nicht umfassend realisiert worden ist (z. B. können Regierungsmitglieder nunmehr dem Gemeinsamen Ausschuß nicht angehören), so zeigen doch die bedeutsamen originären Kompetenzen des Notstandsausschusses (wie etwa das Unterrichtsrecht über die Notstandsplanungen der Regierung, Art. 53a Abs. 2), daß der Gemeinsame Ausschuß sehr stark der Gewalteneinigung dient und praktisch geradezu einen Bremsklotz für die vollständige Wahrnehmung der weichenstellenden und kontrollierenden Funktion des Bundestages darstellen wird. Der Vorwurf von E. K. Scheuch, es handle sich eher um ein »Zentralkomitee« als um ein Ersatzparlament, sitzt – verfassungssoziologisch – nach wie vor, während die Charakterisierung als ein »Neben-« oder »Überparlament« die Illusion nährt, der Notstandsausschuß sei, nach seiner realen Funktionsgewichtung, in der Sphäre des Parlaments verankert. Bestätigt wird das durch die verschränkte Stimmabgabe von Bundestags- und Bundesratsmitgliedern, was von H. H. Emmelius<sup>1</sup> (im Gegensatz zu Seifert, S. 68) als ein Vorstoß gegen die Bundesstaatsgarantie in Art. 79 Abs. 3 GG angesehen wird. Auch die faktische Publizitätsfeindlichkeit des Gemeinsamen Ausschusses signalisiert einen a-parlamentari-

<sup>1</sup> Der Gemeinsame Ausschuß, in: Dieter Sterzel (Hrsg.) Kritik der Notstandsverfassung, Frankfurt/M. 1968, S. 115 ff., (160).

schon Drall (vgl. Seifert S. 124 ff.). Schließlich sei daran erinnert, daß die Verfügung einer parlamentarischen Opposition im Bundestag über eine 1/3-Sperrminorität im Gemeinsamen Ausschuß erheblich an Gewicht verliert (2/9), wozu noch die Benachteiligung nach d'Hondt tritt. Das zeigt, daß durch die einmal erfolgte Feststellung von Gefahrenzuständen durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluß des Bundestages die Bewehrungen gegen parlamentarischen Machtverlust erheblich schrumpfen, zumal, wie Seifert (S. 216 ff.) mit Recht beklagt, eine Befristung des Ausnahmezustandes und der Zwang zum Bestätigungsbeschluß nicht eingeführt worden sind. Daß das Aufleben der Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses nicht strikte an die reale Funktionsunfähigkeit des Bundestages geknüpft wurde (S. 178 ff.), verstärkt die Erosion der Parlamentsmacht. Hierher gehört auch die Konstruktion der einfachen Notstandsgesetze, in deren schwerlich mit Art. 80 GG in Einklang zu bringenden Verordnungsermächtigungen das Notverordnungsrecht der Bundesregierung fortlebt (S. 132/33). Bei der künftigen Interpretation der Notstandsverfassung wird das Material, das von Seifert zusammengetragen, geordnet und kritisch kommentiert wurde, eine wichtige Stütze bilden. Hierfür wäre zu wünschen, daß er bald eine zweite überarbeitete Auflage vorlegt, in der die endgültige Fassung der Notstandsgesetze eingearbeitet wäre (das Buch wurde November 1967 abgeschlossen). Dann wäre abzusehen, wie er die Nicht-Realisierung vieler Anregungen, die er mit Blick auf eine mögliche lupenreine Konzeption eines wirklichen Ersatzparlaments gegeben hat, juristisch und verfassungspolitisch wertet. Das entscheidende Dilemma, vor dem er (wie jeder die Notstandsverfassung interpretierende Jurist) stehen wird, ist dies: ist die Entwicklung der Konzeption eines Notstandsausschusses von 1962 bis 1968 als eine Läuterung von der gewaltvereinigenden, parlamentarisch drapierten Allparteienregierung zum Platzhalter des Parlaments zu begreifen; oder handelt es sich um einen Prozeß der nur rechtstechnischen Verschleierung, die die Zugehörigkeit des Gemeinsamen Ausschusses zur Sphäre des Parlaments nur suggeriert, aber nach einer begrifflichen, systematischen und teleologi-

schon Auslegung, die in politischer Absicht und unter partieller Verwendung von Material über die historischen Absichten des Gesetzgebers vorgenommen würde, gegenüber der ursprünglichen anti-parlamentarischen Ortung des Gemeinsamen Ausschusses zurücktreten könnte? Der Notstandsausschuss erweist sich so als Drehpunkt, der die verfassungsgeschichtliche Ambivalenz einer »Liberalisierung« der Notstandsverfassung signalisiert – und der die Juristen herausfordert, ihre politischen Optionen bei der scheinbar wertneutralen Auslegungsarbeit zu reflektieren und: auszuweisen.

Theo Schiller

*Giovanni Tarello, Teorie e ideologie nel diritto sindacale, L'esperienza italiana dopo la Costituzione. Mailand: Edizioni di Comunità, 1967, 152 S.*

Ein Buch über die Ideologie im italienischen kollektiven Arbeitsrecht ist auch für die Bundesrepublik von Interesse, weil ideologiekritische Untersuchungen über die Rechtswissenschaft selten sind und weil die Weiterentwicklung des kollektiven Arbeitsrechts nach der Abschaffung von Faschismus und Nationalsozialismus in Italien und in der Bundesrepublik Ähnlichkeiten aufweist. In Italien war das kollektive Arbeitsrecht der einzige größere Teil der Rechtsordnung, der den Faschismus nicht überlebte. Was in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg an die Stelle der Ideologie des Korporatismus treten sollte, war zunächst noch offen. Die italienische Verfassung vom 21. Dezember 1947 beschränkte sich darauf, die Grundlagen für eine neue Ordnung zu legen. Hervorzuheben sind Artikel 39, der die Koalitionsfreiheit garantiert, und Artikel 40, der das Streikrecht gewährt. Zur näheren Regelung sahen diese Artikel Gesetze vor, die jedoch niemals zustande kamen.

Die Rechtswissenschaftler fühlten sich bewogen, hier eine »Lücke« auszufüllen. Ohne dazu gezwungen zu sein, betrieben sie Rechtspolitik. Tarello fragt, warum das geschah, in welcher Weise, und warum die

Rechtslehre eine bestimmte Rechtspolitik und keine andere durchsetzen wollte. Tarellos Ziel war es nicht, selbst eine rechtspolitische Arbeit über die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Syndikaten (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden) zu liefern. Er untersucht vielmehr, wie die Juristen, hier die Rechtslehre, bewußt oder unbewußt Rechtspolitik betreiben, und geht dem Zusammenhang zwischen den dogmatischen Konstruktionen und ihren praktischen Ergebnissen nach.

Das Buch gibt einige anschauliche Beispiele dafür, wie die Rechtslehre vorgefaßte Strukturmodelle der sozialen Beziehungen mittels der juristischen Technik in Rechtsnormen umsetzt. So wird die Interpretation der Koalitionsfreiheit (Art. 39 Abs. 1 it. Vfssg.) von einem Begriff der Syndikate her vorgenommen, der diese Freiheit von vornherein beschränkt. Der Natur dieser Organisation soll es entsprechen, daß sie nur wirtschaftliche, nicht auch politische Interessen wahrnehmen. Die Koalition ist nur geschützt, wenn sie den Zielen dient, die die Rechtswissenschaft als legitime Ziele der Koalition dekretiert. Die Koalitionsfreiheit wird damit zu dem bloßen Unterfall der Vereinsfreiheit, der sie nach der italienischen Verfassung nicht sein sollte.

Ähnlich verfuhr man mit dem Streikrecht (Art. 40 it. Vfssg.). Der Arbeitskampf wurde reduziert auf einen wirtschaftlichen Konflikt zwischen privaten Mächten, dem keine progressive, sondern eine die Ordnung störende Funktion beigelegt wird. Ordnung schafft allein der Kollektivvertrag, der in Italien nicht gesetzlich vorgesehen ist, sondern von der Doktrin im Anschluß an die deutsche Lehre vom Tarifvertrag theoretisiert wurde. Die italienische Rechtslehre entwickelte einen Begriff des Streiks »im juristischen Sinne«, der etwa dem deutschen »sozialadäquaten« Streik entspricht. Diese Bestimmung des Streiks wird nicht von der Verfassung her vorgenommen, sondern aus einem angeblich naturgegebenen Begriffs des Streiks und der kollektiven Interessen, deren Durchsetzung der Streik dienen soll. Der Streik wurde beschränkt auf den Arbeitskampf zum Abschluß eines Kollektivvertrags. Damit eilte allerdings die Rechtslehre der italienischen Wirklichkeit, die sich von der westdeutschen bekanntlich unterscheidet, um einiges voraus.

Während sich die Rechtslehre in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der italienischen Verfassung von 1947 darauf beschränkte, Normen für die Rechtsanwendung vor den Gerichten zu liefern, ging sie in einem zweiten Stadium darüber hinaus. Die von der Verfassung in Aussicht gestellte Gesetzgebung blieb endgültig aus, wohl auch deswegen, weil die Lehre sie für überflüssig erklärte. Die Rechtslehre trachtete nunmehr in stärkerem Maße, unmittelbar auf das Verhalten der Syndikate Einfluß zu nehmen. Dem entsprach eine Ergänzung der herkömmlichen rechtsdogmatischen Methoden durch eine historisierende Betrachtung der eigenen Disziplin, sowie durch die Suche nach dem »lebendigen«, »spontanen« Recht, das sich unmittelbar aus den Beziehungen der Syndikate ergeben soll, im Sinne der institutionalistischen Rechtslehre. Es wurde eine von der allgemeinen staatlichen Rechtsordnung getrennte eigene Rechtsordnung des kollektiven Arbeitsrechts konstruiert, das »ordinamento intersindacale«. Sein Kennzeichen ist die Schlichtung und Harmonisierung der Interessen durch Kollektivverträge. Aus der deutschen Lehre wurde vor allem die »Friedenspflicht« importiert. Das Streikrecht wird damit verfügbar und abdingbar für die Wirkungsdauer der Kollektivverträge. Es erscheint nicht mehr als eine im öffentlichen Interesse gewährte und daher unverzichtbare Waffe der schwächeren Partei im Arbeitskampf.

In diesem zweiten Stadium präzisiert sich das Sozialmodell, das die italienische Rechtslehre von Anfang an zugrundelegte. Das kollektive Arbeitsrecht, das dieser Lehre vorschwebt, ist gekennzeichnet durch ein Streben nach sozialem Frieden und sozialer Ordnung. Im kollektiven Arbeitsrecht sind private, wirtschaftliche Interessen zu regeln, die teilweise miteinander in Konflikt stehen. Dieser Konflikt kann zum Arbeitskampf führen, der ein soziales Übel ist und daher eingeschränkt werden muß. Dem Gemeinwohl dient allein der Kollektivvertrag, als Instrument zur Lösung der Konflikte und zur Herstellung des sozialen Friedens.

Dieses Strukturmodell ist dem des Faschismus nicht unähnlich, obwohl die faschistische Einheitsgewerkschaft überall scharf abgelehnt wird. Tarello bezeichnet es als »corporativismo decentrato«. Das politi-

sche Ziel sieht er darin, daß aus den Syndikaten, insbesondere den Gewerkschaften, ein Filter gemacht wird, durch den der Klassenkonflikt in einen einfachen Widerstreit von Interessen verwandelt wird, der geschlichtet werden kann.

Es ist die Stärke des Buches, daß es nicht der Versuchung erlegen ist, vorschnelle soziologische Folgerungen zu ziehen, etwa im Sinne der gängigen soziologischen Untersuchungen über die soziale Herkunft der Juristen. Tarello gibt vor allem einen Einblick in das Verhältnis der juristischen Technik zu gesellschaftlichen Sachverhalten. Er zeigt die erstaunliche Kohärenz und Kontinuität, mit der die italienischen Juristen, teils mit Einschluß jener, die der sozialistisch-kommunistischen Gewerkschaft CGIL nahe stehen, einem bestimmten Strukturmodell der sozialen Beziehungen Rechtsnormcharakter beilegen und es damit für gesellschaftlich verbindlich erklären.

Klaus Lenk

*Reinhard Hoffmann: Rechtsfortschritt durch gewerkschaftliche Gegenmacht, Europäische Verlagsanstalt – Reihe: Theorie und Praxis der Gewerkschaften, Frankfurt/Main 1968; 110 Seiten.*

Entscheidend für die Frage nach der Funktion der Gewerkschaften in unserer kapitalistischen Gesellschaft dürfte der Ausgang der gegenwärtigen Mitbestimmungsdiskussion sein.

Wenn es gilt, daß es die Produktionsverhältnisse sind, wo kritische Theorie ihre Praxis zu finden hat, dann gilt als Maßstab jeder Mitbestimmungskonzeption, inwieweit sie darauf hin angelegt ist, die Produktionsverhältnisse in Richtung auf Emanzipation des Arbeiters zu sprengen – inwieweit Mitbestimmung latent Selbstbestimmung will.

Das kaum verhüllte Desinteresse innerhalb der Gewerkschaftsbürokratien ist Reflex des fortschreitenden Verzichts auf Theorie und einer in gleichem Maße fortschreitenden Bereitschaft innerhalb der Gewerkschaften, sich – theorielos – den Bedürfnissen des Systems anzupassen – als Ordnungsfaktor einmal mehr die Lohnabhängigen

an den gesellschaftlichen Status quo zu binden. Der Ruf nach dem Gesetzgeber verschleiert und enthüllt den Verzicht auf Politik.

Kann man hoffen, daß Reinhard Hoffmanns Beiträge zu einer Strategie erweiterter betrieblicher Mitbestimmung hier einen Wandel schaffen?

H. geht es um die Entwicklung neuer organisatorischer Formen am Arbeitsplatz, die »in grundsätzlichem Widerspruch zu dem auf dem Profitinteresse des Unternehmens aufgebauten, »fremdbestimmten« hierarchischen System« (86) stehen. Diese neuen Organisationsformen sind von H. als »sozialistische Strukturelemente« (88) mit dem Ziel konzipiert, daß sie »eine qualitative Veränderung der Produktionsverhältnisse« (88) bewirken.

Indem H. eingehend den gesellschaftlich gegebenen institutionellen Rahmen möglicher betriebsnaher Gewerkschaftspolitik diskutiert (Betriebsverfassungsgesetz – Tarifvertrag (77 ff.) – »individuelle Arbeitsvertragsfreiheit« (36 ff., 45 f.)) gibt er den Aktionsradius an, wo gewerkschaftliches Handeln – systemimmanent – anzusetzen hat. (47) H. sieht die Borniertheit dieses möglichen Handlungsspielraums, und er warnt mit Recht davor, diese Borniertheit durch die Gründung »neuer »paritätischer« Einrichtungen« (28) aufheben zu wollen. »Auf solche Weise würde der Konflikt zwischen den Arbeitnehmern und dem Management nur in eine neue Institution verdrängt, die nicht allein und nicht unmittelbar von der Belegschaft beeinflußt werden kann und in deren Rahmen der Konflikt... bürokratisch »beigelegt« würde...« (28) Ausweitung betrieblicher Mitbestimmung unter Ausschluß der Belegschaft beläßt diese in ihrer Abhängigkeit.

H. sieht mehrere – sich ergänzende – Möglichkeiten, den bestehenden institutionellen Rahmen zu erweitern: Beseitigung der »Zwitterstellung des Betriebsrats« durch »Umbau... der gewerkschaftlichen Organisation auf Betriebsebene« (16) – Ausbau einer tarif- und damit auch streikfähigen betrieblichen Gewerkschaftsorganisation (16) – Institutionalisierung der Kontrolle des Betriebsrates durch die Belegschaft (22 ff.) – Einsatz gewerkschaftlicher Kampfmittel zur Erweiterung der betrieblichen Mitbestimmung über Firmentarifverträge (33 f., 56 f.).

In seinem Beitrag »Gruppenarbeit und Betriebschaftskontrolle« (36–38) führt H. seinen Ansatz weiter, nach dem Mitbestimmung am Arbeitsplatz nur von »unten« her ausgebaut werden kann.

In bestehenden »informellen Formen einer von den Ausführenden selbständig entwickelten sozialen Organisation« (41) sieht H. den latenten Widerspruch der Arbeiter gegen die durch das betriebliche »hierarchische System« erzwungene »fremdbestimmte Arbeitsorganisation« (41). Die Strukturierung dieser informellen Arbeitsgruppen und Arbeitsbeziehungen soll jenen latenten Widerspruch bewußt und damit handlungsleitend werden lassen. Die »informellen Arbeitsgruppen sind . . . in ihrer Struktur zunächst nicht angelegt auf die Ausübung formeller Leitungsfunktionen; sie sprengen noch nicht den Rahmen des hierarchischen Systems. Dagegen solche Arbeitsgruppen, die beständig als Kollektiv selbstbewußt und autonom eine gemeinsame Arbeitsaufgabe regeln und erledigen, durchbrechen mit ihrer kollektiven Entscheidung nicht nur das hierarchische System, sondern lösen es insoweit, wenn auch relativ eng begrenzt sogar ab.« (55/56) Die einem solchen Kollektiv mögliche »autonome Entscheidungsgewalt« (58) – Organisation des Arbeitsablaufes, Arbeits tempos, Gruppenakkord (47, 50), Gruppenlohn – ist begrenzt durch »die gemeinsam zu erledigende Gruppen-Arbeitsaufgabe.« (58)

H. sieht die Fragwürdigkeit einer solchen bornierten »Autonomie« bei prinzipiellem Weiterbestehen des hierarchischen Systems, denn »der Umstand, daß dann die Arbeitnehmer in eigener Verantwortung die Leistung ihrer Gruppe kontrollieren (müssen), bedeutet . . ., daß die Arbeitnehmer sich selbst disziplinieren, ohne jedoch echte eigene Entscheidungsbefugnis zu erlangen. Denn die Grundlagen der Produktion und des Arbeitsverhältnisses werden auch weiterhin von der Geschäftsleitung nach ihrem, also für die Arbeitnehmer fremden Interesse, unter dem Gesichtspunkt der Profitmaximierung und unabhängig von einer kollektiven Willensbildung aller Betroffenen bestimmt.« (59) Die Wahrscheinlichkeit der »Identifizierung der Arbeitnehmer mit dem fremdbestimmten Unternehmensinteresse« (60) gerade aufgrund der von H. konzipierten Mitbestimmungsinstitutio-

nen am Arbeitsplatz unterstreicht einmal mehr die weiterbestehende, letztlich eben nicht beeinträchtigte Verfügungsgewalt der »Hierarchie«.

H. kann nicht einsichtig machen, wie bei Respektierung der institutionellen Sicherungen der kapitalistischen Produktionsverhältnisse eben diese ernsthaft gefährdet werden könnten. H.s Vertrauen auf die »technische Entwicklung, (die) die hierarchische Arbeitsorganisation in Frage« stelle (41) wie auf die Möglichkeiten kleiner Gruppen im Betrieb, sich gegen diese Hierarchie durchzusetzen, dürfte kaum nachvollziehbar sein, zumal – gegenüber hochmechanisierter Produktion, an die H. wohl denkt – die Automation den Arbeitnehmer vereinzelt und die Bildung von Nachbarschaftsgruppen verhindert. Das Entstehen des Bewußtseins gemeinsamer Interessen wie das solidarische Vertreten dieser Interessen gegenüber der Geschäftsleitung (62); die dadurch entstehende »Bereitschaft zur relativ autonomen, kollektiven Aktion« (85); die wachsende Fähigkeit des Einzelnen, »sich bewußt mit Seinesgleichen gegen diese Herrschaftsapparate zu solidarisieren« (85), was »schließlich auch zu einem »Klassenbewußtsein« führen kann« (85) – diese von H. behaupteten Konsequenzen (und auf sie hin ist seine Konzeption betrieblicher Mitbestimmung angelegt) bleiben Fiktion, solange sein Konzept nicht eingebaut ist in eine Strategie gewerkschaftlichen Handelns, die auf Beseitigung der Herrschaftsstrukturen selbst in den Produktionsverhältnissen abzielt.

Daß H.s Schrift dazu beiträgt, daß die längst fällige Diskussion um eine solche Strategie endlich in den Gewerkschaften selbst vorangetrieben wird – das wäre ihr, aber noch mehr den Gewerkschaften zu wünschen.

*Thomas von Freyberg*



Wolfgang Schluchter, *Entscheidung für den sozialen Rechtsstaat. Hermann Heller und die staatsrechtliche Diskussion in der Weimarer Republik*, Kiepenheuer & Witsch, Köln, Berlin, [Cop. 1968], 300 S.

Die Absicht ist zu loben. Wolfgang Schluchter konstatiert, daß im Gegensatz zu anderen Staatsrechtslehrern der Weimarer Republik »Hellers Werk der zusammenhängenden Würdigung bisher nicht für wert befunden« wurde. Er will nachweisen, »daß es Sinn hat, sich gerade heute mit Hellers Schriften auseinanderzusetzen«. Was er sich vornimmt ist eine »problemgeschichtliche Analyse in systematischer Absicht« (S. 9).

Doch Schluchter scheitert schon beim Ansatz. Seine Schrift (eine Dissertation, die mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft bei einem angesehenen Verlag herausgekommen ist) ist bezogen auf den Abschnitt, den er »Die Begründung der Staatslehre durch die Soziologie« nennt. Hier gelange er im Anschluß an Heller zu der Feststellung: »Recht ist Instrument, gehandhabt von Menschen gemäß ihren Interessen, es ist Moment jener Machtkämpfe, die sich in der Gesellschaft abspielen« (S. 257). An anderer Stelle sagt er: »Nur der Staatslehre als Strukturwissenschaft erschließt sich der Staat als geordneter Wirkungszusammenhang...« (S. 271). Die Weimarer Republik sei nach Hellers Diagnose »eine gesellschaftliche und politische Ordnung des Übergangs« (S. 279).

Doch Schluchter analysiert nicht diese Interessen, die Machtkämpfe jener Gruppen, die sich in der Gesellschaft abspielen, die Strukturen des »Wirkungszusammenhangs« und die gesellschaftliche und politische Ordnung des Übergangs – also die politischen Fragen von denen Heller ausging und die ihn zum Sozialisten werden ließen. Für Schluchter findet die Geschichte im staatsrechtlichen Seminar statt: Kelsens »Reine Rechtslehre« und Smends »Integrationslehre« werden zum »problemgeschichtlichen Hintergrund«, es geht um Hellers Stellung zwischen Kant und Hegel, um seine »politische Option« für den nationalen Kultursozialismus und um Hellers »Menschenbild«. Schluchter hält es für sinnvoll, »aus der Vielzahl der staatsrechtlichen Positionen der zwanziger Jahre »Hellers Konzep-

tion »noch einmal zu spiegeln« an der Theorie von Carl Schmitt. Er begründet dies unter anderem mit der kühnen »Vermutung«, gerade »die frühen Schriften Carl Schmitts enthielten Argumentationen, die dem »späten« Heller verwandt sind« (S. 216 f.).

Auch wenn man von diesem verfehlten Ansatz einmal absieht und Schluchter das Rechte zubilligt, sein Thema auf die Frage Heller und die staatsrechtliche Diskussion in der Weimarer Republik zu beschränken, muß man die Frage stellen, warum die Namen Otto Kirchheimer, Franz Neumann und Ernst Fraenkel nicht auftauchen, also die Staats- und Verfassungsrechtler, denen Heller – trotz der Unterschiede – politisch sehr viel näher stand als Carl Schmitt und dem in der Bedeutung für Heller ebenfalls zu sehr hervor-gehobenen Soziologen Hans Freyer.

Heller analysiert in der Staatslehre einen für die »kapitalistische Demokratie charakteristischen Spannungszustand«. Er sagt dazu: »Denn einerseits wollen die großen Massen ihrer politischen Entscheidung auch die Wirtschaft unterstellen und besitzen in der demokratischen Gesetzgebung die dazu nötige legale Handhabe... Umgekehrt erklären die Wirtschaftsleiter den demokratisch-politischen Einfluß in der Wirtschaft für unerträglich und wollen zu ihrem ökonomischen auch noch das direktere politische Kommando erobern... Dieses Auseinanderklaffen von politischer und gesellschaftlich-wirtschaftlicher Macht ist ein Zustand, dem Dauer nicht beschieden sein kann.« Heller spricht in diesem Zusammenhang von der Gefahr, daß der »Kampf der Wirtschaftsleiter« wenigstens vorläufig den Erfolg haben könne, »daß sie die demokratische Gesetzgebung zu ihren Gunsten beseitigen«. Für Schluchters Arbeit ist bezeichnend, daß diese für die soziologische Analyse des Staates grundlegende Einschätzung ebenso übergegangen wird wie ihr Einfluß auf Verfassungstheorien der Nachkriegszeit (Wolfgang Abendroth oder Jürgen Habermas).

Hermann Heller hat eine derartige Behandlung nicht verdient. Es ist daher nur zu hoffen, daß die vorgesehene Herausgabe von Hellers gesammelten Schriften bald für einen größeren Leserkreis die Möglichkeit schafft, sich mit Heller direkt auseinanderzusetzen.

Jürgen Seifert

*Nahezu 2000 politische Verfahren gegen Anhänger der außerparlamentarischen Opposition sind anhängig. Berichte und Kommentare darüber sind häufig – wenn überhaupt – nur an versteckten Stellen zu finden. Um dieses Material einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, geben wir folgende Übersicht. Wir bitten um Ergänzung dieser notwendig unvollständigen Liste.*

Ad-hoc Gruppe an der Juristischen Fachschaft Berlin, Juristenblatt (erscheint semestermonatlich), erhältlich über Ch. Hein, 1 Berlin 45, Olsdorfer Str. 21.

ASTApress Heidelberg, Politische Justiz in Heidelberg, Heidelberg 1968, erhältlich beim ASTA der Universität, 69 Heidelberg, Grabengasse 14.

ASTA & SDS Tübingen, Prozeßbericht und Dokumentation, Hefte 1 und 2, Tübingen 1968, erhältlich beim ASTA der Universität Tübingen.

Baader, A., Ensslin, G., Proll, Th., Söhnlein, H., Vor einer solchen Justiz verteidigen wir uns nicht. Schlußwort im Kaufhausbrandprozeß, Voltaire Flugschrift 27, Frankfurt/M. 1968.

Berliner EXTRA Dienst (erscheint 2 X wöchentlich), 1 Berlin 31, Pfalzburger Str. 20.

Enzensberger, H. M., Staatsgefährdende Umtriebe, Voltaire Flugschrift 11, Frankfurt 1968.

Kürbiskern, Heft 4/68, Protokoll I: Universitätskrawalle; H. W. Saß: Rede vor Gericht; Protokoll II: Politische Prozesse.

Kursbuch, 12/1968, Der nicht erklärte Notstand – Dokumentation und Analyse eines Berliner Sommers.

Langhans, R. und Teufel, F., »Strafprozeßunordnung«, Anweisung der Kommune I für Angeklagte bei bürgerlichen Gerichten, Edition Voltaire 1968, 6 Frankfurt/M. 70, Paul-Ehrlich-Str. 25.

Mahler, H., Wie Westberliner Staatsanwälte den Landfrieden wiederherstellen und das Recht brechen, Westberlin 1968, erhältlich über EXTRA-Dienst GmbH, 1 Berlin 31, Pfalzburger Str. 20.

Rechtshilfe der Außerparlamentarischen Opposition München, Dokumentation über die Demonstrationen in München 1968, Heft 1, München 1968. Arbeitsunterlagen der Rechtshilfe, Heft 2, München 1968, erhältlich bei Rechtshilfe der APO, 8 München 23, Karl-Theodor-Str. 54/I c/o Pohle. Republikanische Hilfe, Materialien zur politischen Justiz, Frankfurt 1968, erhältlich über Republikanische Hilfe, 6 Frankfurt/M., Wilhelm-Hauff-Str. 5.

SDS-Dokumentation, Anti-Senghor-Demonstration, Buchmesse, Polizei und Justizterror, Kollaboration der staatlichen Gewalten zur Zerschlagung der APO, Frankfurt 1968, erhältlich über SDS Frankfurt, 6 Frankfurt/M., Wilhelm-Hauff-Str. 5.

Zentraler Ermittlungsausschuß der Asten an FU und TU, Hände weg von Mahler! Berlin 1968, erhältlich über die Asten an FU und TU Berlin.

## Aus dem Inhalt der nächsten Hefte:

*H. Bacia*, Zum Alternativentwurf eines StGB, Sexualdelikte – *K. Eschen*, *H. Mahler*, *U. K. Preuß*, Zum Begriff der Gewalttätigkeit in § 125 StGB – *W. Grunsky*, Gesetzesauslegung durch die Zivilgerichte im Dritten Reich – *R. Hoffmann*, Gesellschaftliche Vorurteile des BAG (Zum Urteil Knecht/Honeywell) – *H. Külz*, Verwaltungskontrolle im Dritten Reich – *O. Radke*, Das »Gerechtigkeitsempfinden« des BAG (Zur Zulässigkeit von Tarifausschlussklauseln) – *H. Ridder*, Zur Verfassungsdoktrin des NS-Staates – *H. Rottleuthner*, »Klassenjustiz« – *D. Schwab*, Das Selbstverständnis der historischen Rechtswissenschaft im Dritten Reich.